

Singapur – Das Finanzzentrum Südostasiens



*Von Dr. Geneviève Brunner, LL.M.
Director
Lexadmin Trust Services Pte. Ltd.
Singapur*

Singapur hat ca. 5 Mio. Einwohner, ist mit seinen 712 km² ein Stadtstaat und flächenmässig das kleinste Land in Südostasien. Trotz dieser Asymmetrie zu anderen Staaten, die sich durch ihre Grösse, Einwohnerzahl und Zugang zu Rohstoffen massiv unterscheiden, hat es Singapur geschafft, sich in den letzten 5 bis 7 Jahren als Finanzzentrum Asiens zu etablieren. Dies dank politischer und wirtschaftlicher Stabilität, Transparenz, fundierter Gesetze und Regulierungen für die Marktteilnehmer, Effizienz und einer guten Infrastruktur. Nicht von ungefähr liegt Singapur in einer von der Weltbank geführten Statistik für «Easiest Place to Do Business» zum 6. Mal auf Platz 1.

Gemäss dem 15. World Wealth Report von Merrill Lynch Global Wealth Management und Capgemini ist das Vermögen von High Net Worth Individuals (HNWI), d.h. Individuen mit einem Nettovermögen von mehr als US\$ 1 Mio. – global in den letzten 10 Jahren um 63% gestiegen. Ende 2010 gab es 11 Mio. HNWI verglichen mit 7 Mio. vor 10 Jahren. In Asien leben 3,3 Mio. HNWI, d.h. mehr als in Europa und fast so viele wie in den USA.

Trotz der derzeitigen schwierigen Finanzlage und Krise in Europa ist

davon auszugehen, dass das Vermögen in der Zukunft weiter wachsen wird. Für Asien wird eine jährliche Wachstumsrate von 11,4% für Assets under Management bis 2015 vorhergesagt.

Singapur wird eine Schlüsselposition in der Region zukommen. Trotz des vorteilhaften Ausblicks muss Singapur daran arbeiten, seine Bedeutung beizubehalten. Es muss sich, wie jedes andere als offshore betrachtete Finanzzentrum, den internationalen Herausforderungen stellen und darauf reagieren. Dabei geht es v.a. um das Bankgeheimnis, den Informationsaustausch gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens, die Geldwäschereigesetzgebung und die Weissgeldstrategie.

Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis untermauert die Integrität des Finanzplatzes Singapur. Mit dessen Regelung in Art. 47 des Banking Act soll die Privatsphäre des Investors geschützt werden. 2009 hat sich das Appellationsgericht zum Schutz des Bankgeheimnisses geäussert und festgehalten, dass Art. 47 die Regelung ist, die Anwendung findet. Für Common Law Ausnahmen, d.h. (i) die Bank ist gesetzlich gezwungen, (ii) es besteht ein öffentliches Interesse, (iii) das Interesse der Bank ist überwiegend oder (iv) der Kunde hat implizit oder explizit zur Herausgabe von Daten zugestimmt, gäbe es keinen Raum. Eine Herausgabe von Daten sei eine strafbare Handlung; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über eine Auskunftspflicht, die im Anhang des Bankgesetzes zu finden sind. Diese überzeugende Haltung wurde mit Interesse aufgenommen, da dieses Urteil zu jener Zeit erschien, als die Schweiz bezüglich ihres Bankgeheimnisses unter Druck kam. Allerdings haben sich die Ansichten über das Bankgeheimnis und dessen Schutz in den letzten 2 Jahren massiv geändert. Die Monetary Authority of Singapore (MAS) hat angedeutet, dass das Bankengesetz überarbeitet und an die neuen internationalen Gegebenheiten, v.a. im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation, angepasst wird.

Art. 26 OECD

Wie die Schweiz hat auch Singapur 2008 die Einführung von Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung gutgeheissen. Wie in anderen Staaten basiert das Modell auf dem Informationsaustausch auf Anfrage, wobei die Anfrage klar und spezifisch sein muss. «Fishing Expeditions» sind nicht zugelassen. Die Informationsaustauschklausel in den Doppelbesteuerungsabkommen ist relativ weitgreifend; es müssen auch Informationen beschafft werden, die ein Vertragsstaat nicht für seine eigenen steuerlichen Zwecke benötigt. Für Singapur war dies ein relativ grosser Schritt, da es hier beispielsweise keine Vermögens-, Kapitalgewinn- oder Erbschaftssteuern gibt. Die notwendigen Gesetzesanpassungen erfolgten 2009. Seither sind schon 30 Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft getreten.

Geldwäschereigesetzgebung

Das einschlägige Gesetz ist der Corruption, Drug Trafficking and Other Serious Crimes (Confiscation of Benefits) Act (CDSA). Darin werden zurzeit 417 Delikte aufgezählt, die unter den Geldwäschereitatenbestand fallen. Bei Verdacht der Tatbestandserfüllung ist jedermann dazu verpflichtet, Meldung zu erstatten. Damit ein vollumfänglicher Schutz vor Geldwäscherei gewährleistet werden kann, findet der CDSA auf alle Finanzinstitute Anwendung. Zudem hat jede Kategorie von Finanzinstituten noch ihre eigenen Gesetze, Reglemente, Richtlinien etc., die aufgrund ihrer Lizenzierung eingehalten werden müssen. Diese Vorschriften beziehen sich v.a. auf die Customer Due Diligence, Aktenaufbewahrung, Meldungserstattung bei Verdacht von Geldwäscherei, Compliance, Revision und Schulung/Weiterbildung der Mitarbeiter im Bereich der Geldwäscherei.

Der Regulator überprüft regelmässig bei den einzelnen Finanzinstituten, ob die Gesetze implementiert und angewendet werden. Damit ist beabsichtigt, einen einheitlichen Qualitätsstandard auf dem Finanzplatz zu erreichen. Wie in anderen Bereichen, sind auch

hier Verbesserungen möglich. Die MAS ist zurzeit am Überprüfen, inwiefern dies erfolgen kann.

Weissgeldstrategie

Zusammenhängend mit der Geldwäscherei sind auch die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Weissgeldstrategie. Die Vertreter der MAS betonen, dass der Finanzplatz Singapur auf Vertrauen und Integrität baut. Oberstes Ziel der MAS ist es, dass Singapur als sauberer Finanzplatz wahrgenommen wird. Mit den jüngsten Entwicklungen in Europa in Sachen Steuerhinterziehung scheint es, dass Singapur im Moment als Auffangbecken für nicht-versteuerte europäische Gelder wahrgenommen wird. Um die Wogen zu glätten, wird gerne auf den Boston Consulting Group Global Wealth Report 2011 verwiesen, wonach lediglich 10% der Assets under Management aus Europa stammen.

Nichtsdestotrotz hat der Regulator den Ernst der Lage erkannt und möchte dem Ganzen Einhalt gebieten, indem er beabsichtigt, die Mithilfe zur Steuer-

hinterziehung als Geldwäschereidelikt unter Strafe zu stellen. Diese Haltung wurde schon im Oktober vergangenen Jahres geäußert, da seitens der Financial Action Task Force (FATF) im Februar dieses Jahres ein Entscheid erwartet wurde. Am 16. Februar 2012 erfolgte dann eine Pressekonferenz der FATF mit der Mitteilung, dass die Empfehlungen überarbeitet wurden und u.a. die Steuerhinterziehung als Geldwäschereidelikt ausgestaltet wird.

Es ist wichtig, dass Singapur den ersten Schritt in diese Richtung getan, d.h. das Problem erkannt und analysiert hat, um nun die notwendigen Massnahmen zu implementieren. Damit die Pönalisierung von Steuerhinterziehung auch praktisch durchgesetzt werden kann, wird die MAS mit den Marktteilnehmern Konsultationen durchführen. Nach diesen Auswertungen erfolgt eine marktorientierte und hoffentlich auch effektive Implementierung.

Konklusion

Zum einen wird es auf dem Finanzplatz Singapur Änderungen beim

Bankgeheimnis und dessen Anwendung geben. Zum anderen wird es sich zeigen, wie Singapur die neue Strategie in Bezug auf einen integren Finanzplatz implementieren wird. Man wird sehen müssen, welche Tendenzen sich beim Informationsaustausch durchsetzen und wie wirksam Art. 26 des OECD-Musterabkommens tatsächlich sein wird. Zudem wird es viele Diskussionen betreffend der Geldwäschereigesetzgebung geben und insbesondere über den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Es stehen Fragen im Raum, wie die Handhabung erfolgen soll, d.h., ob die Herkunft der Klientel eine Rolle spielt, wie rigid die Vorschriften für die Banken sein werden, welche Unterlagen der Kunde über seine Steuersituation beibringen muss, wie der Regulator durchgreift usw. Diese und weitere Fragen sind bis anhin nicht beantwortet worden. Wie Singapur damit umgehen wird, wird sowohl den Finanzplatz als auch dessen Wahrnehmung im Ausland entscheidend beeinflussen.

*genevieve.brunner@
jeeves-group.com*

Mit der Hebelwirkung des Rechts für einen besseren Schutz der Tiere!

TIR – Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft

Helfen Sie uns mit Ihrer Spende!

Spendenkonto PC 87-700700-7
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)
Rigistrasse 9
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel.: +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org



STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT